

angeklagt, so ist im Urteilstenor festzulegen, daß der Angeklagte verpflichtet wird, seine Unterhaltsverpflichtungen aus dem genau zu bezeichnenden Schuldtitel nachzukommen.

Hinsichtlich aufzuholender Unterhaltsrückstände kann das Gericht nur dann konkrete Festlegungen über deren Höhe treffen, wenn ihm die regelmäßigen Einkommensverhältnisse des Angeklagten eine sichere Grundlage dafür bieten. In diesem Falle würde das Gericht keine Entscheidung verfahrensfremder Art treffen, sondern die Pflicht zur Aufholung der Rückstände aus dem Schuldtitel konkretisieren.

Sofern die unregelmäßige Höhe des Einkommens des Angeklagten keine sichere Bemessungsgrundlage bildet, ist nur die allgemeine Verpflichtung auszusprechen, die Unterhaltsrückstände aufzuholen. ¹⁾

Auf Freiheitsstrafe (von 6 Monaten bis 2 Jahre) ist dann zu erkennen, wenn alle Umstände der Tat, insbesondere die sich im gesamten Verhalten gegenüber diesen spezifischen Pflichten äußernde Hartnäckigkeit unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit dies erforderlich machen. Hier hat die Freiheitsstrafe ihren Platz und hier sollte sie auch angewendet werden.,

2,2,2. Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB)

Lesen Sie hierzu den Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 137 bis 138. Durch diesen Tatbestand soll die gesunde moralisch-ethische Entwicklung der Familie, die sexual-ethische Erziehung der Kinder und Jugendlichen und damit auch eine gesunde Nachkommenschaft mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden. Die Handlung - Geschlechtsverkehr zwischen

1) Siehe dazu BG Schwerin, Urteil vom 18. 11. 1968
in: NJ H. 3/1969, S. 91.